

CISG-online 121	
Jurisdiction	Arbitration
Tribunal	Internationales Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Österreich (Vienna International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber (VIAC))
Date of the decision	15 June 1994
Case no./docket no.	SCH-4366
Case name	<i>Cold-rolled metal sheets case II</i>

Orientierungssatz

1. Bezüglich einer Schiedsklausel in einem internationalen Kaufvertrag ist die Schriftform nach Art. 2 Abs. 2 des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auch dann gewahrt, wenn der Adressat einer Auftragsbestätigung in einer Weise schriftlich antwortet, daß er die Auftragsbestätigung mit- samt der darin erwähnten Schiedsklausel akzeptiert, wie zB, wenn er in späteren Briefen oder Rechnungen sich ausdrücklich auf das in Frage kommende Vertragsdokument be- zieht.
2. Auf Streitigkeiten aus einem deutsch-österreichischen Kaufvertrag vor einem österreichi- schen Schiedsgericht findet österreichisches Recht und – soweit sachlich zuständig – das Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen Anwendung.
3. Der Verkäufer hat beim Verzug des Käufers mit der Kaufpreiszahlung Anspruch auf Zinsen, wobei der Zinssatz gegebenenfalls entsprechend den dem Kaufrechtsübereinkommen zu- grundeliegenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen autonom festgelegt werden kann. Da- nach hat der Verkäufer in der Regel Anrecht auf Bezahlung der in seinem Lande üblichen kommerziellen Bankzinsen für Darlehen in der Landeswährung oder der von den Parteien gewählten Fremdwährung.